

Dipl.-Ingenieurin Doris Hoepfner

# Auswirkungen der Änderungen im Harmonisierten System auf das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

*Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik entspricht der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften (Kombinierte Nomenklatur) und dient in der Außenhandelsstatistik zur Klassifikation der Waren für die Erhebung und Veröffentlichung. Die Kombinierte Nomenklatur wird aus zollrechtlichen Gründen jährlich überarbeitet. Dabei werden auch statistische Belange berücksichtigt.*

*In größeren Abständen muss die Kombinierte Nomenklatur an die aktuelle revidierte Fassung des weltweit angewendeten Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren angepasst werden, um die zolltariflichen und außenhandelsstatistischen Nomenklaturen auf EU-Ebene mit dem Harmonisierten System in Übereinstimmung und damit auch international vergleichbar zu halten. Das geschah bisher in den Jahren 1992, 1996 und 2002 und war nun zum 1. Januar 2007 erneut erforderlich. Die Änderungen zu Beginn dieses Jahres waren besonders umfangreich und zum großen Teil äußerst komplex. Obwohl die Gliederung des Systems in 21 Abschnitte und 97 Kapitel sowohl in der Struktur als auch im Wortlaut und in der Codierung unverändert geblieben ist, änderte sich die Tragweite einiger bedeutender Kapitel, insbesondere Maschinen und elektrische Geräte betreffend. Auch der Inhalt vieler Positionen änderte sich spürbar. Das bleibt in den betroffenen Warenbereichen nicht ohne Auswirkungen auf die Kontinuität der Gliederung der Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Waren und belastet auch die Meldepflichtigen bei der Einreichung der Waren zusätzlich. Über die Anpassung hinaus sind zum 1. Januar 2007 keine bedeutenden Änderungen in der Kombinierten Nomenklatur vorgenommen worden.*

*Der Aufsatz informiert ausführlich über die aktuellen Änderungen im Harmonisierten System und deren Auswirkungen*

*auf das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Kombinierte Nomenklatur) ab dem 1. Januar 2007.*

## 1 Zusammenhang zwischen dem Harmonisierten System und dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

1983 wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (heute Weltzollorganisation) das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren angenommen. Dieses Übereinkommen soll den internationalen Handel vereinfachen und die Erfassung, den Vergleich und die Analyse der statistischen Daten erleichtern. Es löste das Abkommen von 1950 über das Brüsseler Zolltarifschema ab, das bis dahin als Grundlage für den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften und ihre außenhandelsstatistische Nomenklatur, der NIMEXE, diente. Das Harmonisierte System trat am 1. Januar 1988 in Kraft und wird seitdem von den Europäischen Gemeinschaften für zolltarifliche und statistische Zwecke im Außenhandel angewendet.

Entsprechend dem Internationalen Übereinkommen werden alle Positionen (Viersteller) und Unterpositionen (Sechssteller) des Harmonisierten Systems sowie die dazugehörigen Codenummern verwendet, ohne etwas hinzuzufügen oder zu ändern. Das schließt auch die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems sowie alle Anmerkungen zu den Abschnitten (römisch beziffert), Kapiteln und Unterpositionen ein. Die Tragweite der einzelnen

Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen darf nicht verändert werden. Auch die Nummernfolge des Systems wird strengstens eingehalten.

Da die Tiefengliederung des Harmonisierten Systems nicht allen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gerecht wird, erstellen diese eine achtstellige zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur), in der

- die sechsstelligen Unterpositionen des Harmonisierten Systems in der siebten und achten Stelle bei Bedarf tiefer untergegliedert werden,
- die Zusätzlichen Anmerkungen, die verbindliche Vorschriften zu den achtstelligen Warennummern enthalten, verwaltet werden und
- die Zolltarife und andere zollrechtliche Maßnahmen festgelegt werden.

Bis zur Schaffung des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) im Jahr 1993 und der Einführung der Intrahandelsstatistik existierte darüber hinaus eine neunte Stelle, in der die Mitgliedstaaten der EU die Kombinierte Nomenklatur für nationale Zwecke abweichend voneinander weiter untergliedern durften. Davon wurde bis zu diesem Zeitpunkt auch im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Gebrauch gemacht. Ab 1993 entfiel diese Stelle jedoch<sup>1)</sup> und das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik unterscheidet sich – abgesehen vom Kapitel 99 für vereinfachte Anmeldungen – im statistischen Teil nicht mehr von der Kombinierten Nomenklatur<sup>2)</sup>. Aus meldetechnischen Gründen werden jedoch – anders als in der im Amtsblatt der Europäischen Union oder auf dem Klassifikationsserver RAMON von Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, veröffentlichten Kombinierten Nomenklatur – im Layout des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik die Codes für die vierstelligen Positionen und die sechsstelligen Unterpositionen des Harmonisierten Systems unterdrückt und nur die achtstelligen Warennummern, die als Meldenummern zur Außenhandelsstatistik dienen, angezeigt.

Das Harmonisierte System ist im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik durch Halbfettdruck hervorgehoben und so jederzeit nachvollziehbar. In diesem Bereich sind außenhandelsstatistische Daten international vergleichbar. Im Folgenden gelten alle Ausführungen zur Kombinierten Nomenklatur gleichermaßen auch für das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Für Unterpositionen des Harmonisierten Systems, die in der Kombinierten Nomenklatur nicht tiefer untergliedert sind, ist die siebte und achte Stelle der Warennummer immer „00“, zum Beispiel 0105 94 00 (Hühner mit einem Gewicht von mehr als 185 g)<sup>3)</sup>.

Die Kombinierte Nomenklatur wird jährlich den geänderten zolltariflichen und statistischen Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaften angepasst. Diese Änderungen sind zwar in der Regel zahlreich, berühren aber jeweils nur die siebte und achte Stelle der Nomenklatur. Anders jedoch bei Revisionen des Harmonisierten Systems, die in etwa fünfjährigen Abständen durch den Weltzollrat vorgenommen werden. Zuletzt hat dieser am 14. Juli 2004 vom Ausschuss für das Harmonisierte System<sup>4)</sup> ausgearbeitete Änderungen empfohlen. Nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist, in der die Vertragsparteien Einwände vorbringen konnten, galten die nicht beanstandeten Änderungen im April 2005 als angenommen und traten am 1. Januar 2007 in Kraft. Obwohl Informationen über die Änderungen also relativ frühzeitig vorlagen, konnte mit der Anpassung der Kombinierten Nomenklatur erst nach Fertigstellung der Ausgabe 2006 begonnen werden. Dadurch verblieb nur ein sehr kurzer Zeitraum für die umfangreichen Arbeiten. Reguläre Arbeiten an der Verbesserung der Tiefengliederung der Kombinierten Nomenklatur selbst wurden deshalb im vergangenen Jahr weitestgehend zurückgestellt. Das betraf unter anderem auch die Umsetzung der ersten Ergebnisse aus einem Projekt zur Modernisierung der Kombinierten Nomenklatur.

## 2 Zusammenfassende Übersicht über die Änderungen im Harmonisierten System

Die Gliederung des Harmonisierten Systems (HS) in 21 Abschnitte und 97 Kapitel bleibt unverändert, jedoch verschieben sich in 14 Fällen die Grenzen zwischen den Kapiteln. Die Zahl der vierstelligen HS-Positionen reduziert sich um 23 zwar nur geringfügig auf 1 221. Fast 99 Positionen aus dem Jahr 2002 präsentieren sich jedoch mit verändertem Inhalt. Die Zahl der sechsstelligen Unterpositionen im Harmonisierten System verringert sich um 172 auf 5 052. Etwa 300 sechsstelligen Codes werden mit verändertem Inhalt wiederverwendet. In der Regel haben diese Änderungen – insbesondere bei Restpositionen – zwar keine gravierenden Auswirkungen auf das ausgewiesene Handelsvolumen, aber ihre Auswirkungen auf die Einreihung einzelner Waren in spezifische Warennummern darf nicht vernachlässigt werden.

Die Änderungen berühren 74 Kapitel. Sie sind zum Teil kapitelübergreifend und sehr komplex. Unter Berücksichtigung der *Rotterdam-Konvention zur Regelung des PIC-Verfahrens*<sup>5)</sup> wurden Warennummern für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pestizide in den Positionen 2524 (Asbest) und 2852 (Quecksilberverbindungen), im Kapitel 29 (organische chemische Erzeugnisse) und in den Positionen 3808 (Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenwuchsregu-

1) Sie ließe sich auch nicht so ohne Weiteres wieder einführen, da die neunte und zehnte Stelle jetzt vom Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaft belegt ist und für statistische Zwecke nicht mehr zur Verfügung steht.

2) Siehe hierzu auch Lambert, J.: „Neue Warenomenklaturen für die Außenhandelsstatistik ab 1988“ in WiSta 5/1987, S. 396 ff., und Hoepfner, D.: „Das deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ in WiSta 5/1994, S. 350 ff.

3) Es gilt der Wortlaut in der Kombinierten Nomenklatur. Die hier und im Folgenden den Codes nachgestellten Angaben in Klammern dienen nur zur Orientierung.

4) Ausschuss für das Harmonisierte System, der im Rahmen des Übereinkommens eingesetzt wurde und sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.

5) PIC ist die Abkürzung für „Prior Informed Consent“ und bedeutet „Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung“.

latoren) und 3824 (anderweitig nicht genannte chemische Erzeugnisse) geschaffen. Davon ist auch das Kapitel 28 (anorganische chemische Erzeugnisse) betroffen.

In den Kapiteln 84, 85 und 90 des Warenverzeichnisses hat es, insbesondere durch die Berücksichtigung des technischen Fortschritts im Hochtechnologiesektor, umfangreiche Änderungen gegeben. Der Inhalt der Position 8443 (Druckmaschinen) wird durch die Einbeziehung weiterer Drucker sowie Kopierer und Fernkopierer erweitert. Die Position 8471 (Automatische Datenverarbeitungsmaschinen) ändert ebenfalls Inhalt und Struktur. Das Kapitel 84 erhält außerdem eine neue Position 8486, die sämtliche Maschinen und Geräte zur Herstellung von Halbleiterbarren, -scheiben, -bauelementen, elektronischen integrierten Schaltkreisen oder Flachbildschirmen umfasst. Durch die neue Position 8508 werden alle Staubsauger zusammengefasst. Die Position 8517 (drahtgebundene Fernsprechtechnik) erhält einen neuen Wortlaut. Sie schließt jetzt auch bestimmte Waren der Telekommunikation ein. Die Positionen 8523 und 8524 (Aufzeichnungsträger) werden zusammengefasst und erhalten eine Struktur, die der gewachsenen Bedeutung moderner Aufzeichnungsträger gerecht wird. Die Positionen 8525 bis 8529 (Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, Monitore und Projektoren, Fernsehkameras, Videokameras und digitale Kameras) wurden insgesamt neu strukturiert. Der Inhalt der Position 8542 (elektronische integrierte Schaltungen) wird um integrierte Multichipschaltungen erweitert und neu strukturiert. Die Position 9030 erhielt eine verbesserte Struktur.

Darüber hinaus wurden Positionen und Unterpositionen des Harmonisierten Systems mit weltweit eher geringem Handelsvolumen gestrichen (z. B. in den Kapiteln 01, 05, 74, 78 bis 80, 92 und 95) und andere wiederum tiefer gegliedert, um sensible Warengruppen hervorzuheben (z. B. bestimmte Fischarten, Produkte aus Bambus oder Rattan).

### 3 Allgemeine Vorgehensweise bei der Anpassung der Kombinierten Nomenklatur an das Harmonisierte System

Die Europäische Kommission war im ersten Entwurf der überarbeiteten Nomenklatur noch in fast allen Fällen, in denen zolltarifliche oder marktpolitische Interessen der Gemeinschaft es zuließen, den Streichungen von Positionen und Unterpositionen im Harmonisierten System ohne Rücksicht auf außenhandelsstatistische Anforderungen an die Tiefengliederung konsequent gefolgt. In der Folge mussten insbesondere bei Erzeugnissen des Verarbeitenden Gewerbes zahlreiche Einwände der Mitgliedstaaten der EU und der Dachverbände der europäischen Industrie gegen zu rigide Streichungen von Warennummern pauschal berücksichtigt werden. Bis auf wenige Ausnahmen sind deshalb alle gestrichenen Warennummern an anderer Stelle der Kombinierten

Nomenklatur wieder in das revidierte Harmonisierte System eingefächert worden. So verlieren zwar etwas mehr als 1000 Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur ihre Gültigkeit, gleichzeitig sind jedoch fast ebenso viele neue Unterpositionen aufgenommen worden.

Mit der Anpassung der Kombinierten Nomenklatur an das Harmonisierte System sind die nachstehend beschriebenen technischen Besonderheiten gegenüber den regulären jährlichen Änderungen verbunden.

Die Inhalte vieler vierstelliger Positionen sind unter Beibehaltung ihrer Codierung geändert worden (z. B. 8443, 8471, 8523, 8517, 8527, 8528 und 8542). Im Harmonisierten System werden keine Lücken in der Nummernfolge spezifischer Codes für die aus statistischer Sicht erforderlichen neuen Codes vorgehalten. Für zolltarifliche Zwecke ist das auch nicht erforderlich, weil für die Zollsatzbestimmung oder die Durchführung zollrechtlicher Maßnahmen der aktuelle Wortlaut der Nomenklatur zum jeweiligen Zeitpunkt verbindlich ist und Probleme der Fortschreibung hier keine Rolle spielen. Lücken werden zollseitig eher als störend empfunden.

Die Aussagen treffen gleichermaßen auch für eine Reihe von sechsstelligen Unterpositionen des Harmonisierten Systems zu, zum Beispiel 9030 39 (Instrumente zur Messung elektrischer Größen). Die Codes für Restpositionen wurden generell nicht geändert.

In der Kombinierten Nomenklatur wird die Wiederverwendung von achtstelligen Warennummern unter geändertem Inhalt nach Möglichkeit vermieden. Ändert sich der Inhalt, ist das immer auch an der Änderung der Warennummer erkennbar<sup>6)</sup>. Genau das ist aber dann nicht möglich, wenn das Harmonisierte System an dieser Stelle in der Kombinierten Nomenklatur nicht tiefer aufgegliedert ist. Die in diesem Fall obligatorischen Nullen in der siebten und achten Stelle dürfen nicht durch andere Ziffern ersetzt werden. Das führt in jedem Anpassungsjahr zu einer großen Zahl sogenannter wiederverwendeter Warennummern mit verändertem Inhalt.

Bei der Einfächerung im Harmonisierten System gestrichener Warennummern in die neue Struktur der Kombinierten Nomenklatur ändert sich deren Codierung zwangsläufig auch bei unverändertem Inhalt. Das fällt an den Stellen, an denen die Kombinierte Nomenklatur extrem tief gegliedert ist, besonders auf und stößt in der Regel auf Unverständnis, weil die strukturelle Änderung in der unmittelbaren Umgebung der Warennummer mitunter nicht erkennbar ist. Es führt aber auch zu zusätzlichen Belastungen bei der Anpassung der Software für die Anmeldung und Auswertung der Daten. Dabei liegen die Ursachen oft gerade darin, dass spezifische Gliederungen der Kombinierten Nomenklatur – auch durch die Mitwirkung der Europäischen Kommission<sup>7)</sup> – infolge der Revision des Harmonisierten Systems nun international wirksam werden und die

6) Eine Ausnahme gab es 2005 im Weissektor, weil keine Lücke für die zolltariflich unumgängliche Einführung einer Unterteilung für eine spezifische Weinsorte vorhanden war.

7) Generaldirektion „Steuern und Zollunion“.

weltweite Vergleichbarkeit der Daten verbessern. Außerdem können für die Europäischen Gemeinschaften besonders bedeutende Elemente der geplanten Änderungen in der Tiefengliederung des Harmonisierten Systems bereits während des Revisionsprozesses in der siebten und achten Stelle der Kombinierten Nomenklatur vorweggenommen werden. In beiden Fällen führt das bei der Anpassung der Kombinierten Nomenklatur an das revidierte Harmonisierte System zu Eins-zu-eins-Umsetzungen von Warennummern. Auch aus der Eingliederung einer bestehenden umfangreichen Tiefengliederung aus der Kombinierten Nomenklatur in die durch Heraushebung spezifischer Waren veränderte Struktur des Harmonisierten Systems entstehen zahlreiche Eins-zu-eins-Umsetzungen. Das ist technisch leicht zu handhaben und beeinträchtigt lange Reihen nicht. Erfahrungsgemäß stoßen diese umfangreichen Warennummernänderungen ohne inhaltliche Änderungen in der Praxis aber häufig auf Unverständnis, weil sie schwer nachvollziehbar sind.

## 4 Änderungen in der Gliederung von Waren der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

In diesem Bereich der Nomenklatur sind die Warennummernänderungen nicht gravierend, weil Streichungen von Unterpositionen im Harmonisierten System durch eine tiefere Gliederung in der sechsten und siebten Stelle der Kombinierten Nomenklatur weitestgehend kompensiert wurden und neu geschaffene sechsstellige Unterpositionen zum großen Teil schon vor der Revision als achtstellige Warennummern existierten. Deshalb berühren die Änderungen die Struktur der Kombinierten Nomenklatur nur in geringem Maße und beeinflussen auch ihre Tiefengliederung kaum. So werden zum Beispiel im Kapitel 03 (Fische) an einigen Stellen bestimmte Fischarten (Thunfisch, Schwertfisch, Zahnfische, Hering und Kabeljau) und im Kapitel 06 (Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels) bestimmte Schnittblumen künftig bereits auf der Ebene des Harmonisierten Systems gesondert herausgehoben. Diese an sich nicht umfangreichen Änderungen führen aber wegen der tiefen Untergliederung der Waren im Kapitel 03 zu zahlreichen Änderungen von Warennummern, ohne dass sich deren Inhalt ändert. In anderen Kapiteln werden wegen weltweit geringfügigem Handel aus dem Harmonisierten System gestrichene Positionen und Unterpositionen in der siebten und achten Stelle der Kombinierten Nomenklatur inhaltsgleich mit geänderter Warennummer weitergeführt.

Insgesamt werden in diesen Kapiteln etwa 100 von 140 Warennummern, die ihre Gültigkeit verlieren, eins zu eins in eine neue Warennummer umgesetzt. Die Zahl der wiederverwendeten Warennummern ist in diesen Kapiteln dagegen sehr gering. Die fehlerhafte Verwendung ungültig gewordener Warennummern durch Berichtspflichtige ist gut zu erkennen und zu korrigieren.

## 5 Änderung im Bereich der Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

In der Position 2524 wird Krokydololith, auch als Blauasbest bezeichnet, gesondert ausgewiesen. Ebenso werden in den Positionen 6811 und 6812 Waren, die Asbest oder insbesondere auch Krokydololith enthalten, gesondert herausgestellt.

Im Kapitel 28 (anorganische chemische Erzeugnisse) wird die neue Warennummer 28520000 für anorganische und organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame, geschaffen. In Übereinstimmung mit der Anmerkung 1 B) zum Abschnitt VI der Kombinierten Nomenklatur sind diese Verbindungen immer in die oben aufgeführte Warennummer einzureihen, auch wenn andere Warennummern in Betracht kommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind allerdings Erzeugnisse der Positionen 2844 und 2845 (radioaktive chemische Elemente und Isotope). Die Warennummer 28520000 nimmt die ehemalige Warennummer 28259050 (Quecksilberoxid) auf und schließt auch Teile aus mehr als 50 anderen Warennummern ein. Diese sind in der detaillierten Information des Statistischen Bundesamtes „Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1.1.2007 mit Gegenüberstellung der geänderten Warennummern“ aufgelistet.<sup>8)</sup>

Im Kapitel 29 werden in unterschiedlichen Positionen neue Warennummern für folgende gefährliche Chemikalien geschaffen:

Aldrin (ISO); Binapacryl (ISO); Captafol (ISO); Chlordan (ISO); Chlordimeform (ISO); Chlorbenzilat (ISO); DDT (ISO) [Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan]; Dieldrin (ISO, INN); Dinoseb (ISO), seine Salze; Ethylen-dibromid (ISO) (1,2-Dibromethan); Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan); Fluoracetamid (ISO); Heptachlor (ISO); Hexachlorbenzol (ISO); 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan [HCH (ISO)], einschließlich Lindan (ISO, INN); Methamidophos (ISO); Monocrotophos (ISO); Parathion (ISO); Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion); Pentachlorphenol (ISO); Phosphamidon (ISO); 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester. Das Zeichen (ISO) (= International Organisation for Standardization) in den Warenbezeichnungen bedeutet, dass es sich um die deutsche Schreibweise einer Bezeichnung handelt, die in der Empfehlung R 1750 (Freinamen für Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren) der Internationalen Normenorganisation aufgeführt ist.

Es muss an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass durch die Codierung mit der Warennummer 29163600 der Eindruck erweckt wird, Binapacryl würde den aromatischen einbasischen Carbonsäuren zugeordnet. Das ist nicht der Fall. Es gehört zu den ungesättigten acyclischen einbasischen Carbonsäuren. Da die Codierung durch das Harmonisierte System jedoch vorgegeben ist, darf

<sup>8)</sup> Diese Information steht im Internet unter der Adresse <http://www.destatis.de/download/klklassif/gegenneu.pdf> zur Verfügung. S. 17 f. enthält die Beschreibung der neuen Warennummer 2852 00 00, auf den Seiten 18 ff. sind die neuen Warennummern im Kapitel 29 aufgeführt.

sie in der Kombinierten Nomenklatur auch wider besseres Wissen nicht geändert werden. Hier bleibt ein Korrigendum zum Harmonisierten System oder dessen nächste Revision abzuwarten.

Die neue Warennummer 3808 50 00 fasst alle in die Position 3808 einzureihenden Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel zusammen, die die oben genannten Substanzen oder Camphechlor (ISO), Ethylendichlorid (ISO) bzw. Oxiran enthalten. Die Warenbezeichnung zur neuen Warennummer 3808 50 00 ist nur im Zusammenhang mit einer Anmerkung<sup>9)</sup> interpretierbar. Die genannten Waren sind bisher in die Warennummern 3808 10 10 bis 3808 90 90 eingereiht worden. Deren Inhalt verringert sich hierdurch. Obwohl das mit der Änderung dieser Warennummern einhergeht (3808 91 10 bis 3808 99 90), ist eine gewisse Fehlerquote bei der Einreihung der Waren künftig nicht auszuschließen, da die Warenbezeichnungen selbst unverändert geblieben sind.<sup>10)</sup>

Es werden neun Warennummern für Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten (3824 71 00 bis 3824 79 00), geschaffen. Dabei ist zu beachten, dass die Warennummern 3824 71 00 und 3724 79 00 mit verändertem Inhalt wiederverwendet werden.<sup>11)</sup>

Die Warennummern 3824 81 00 bis 3824 83 00 wurden für Mischungen und Zubereitungen, die bestimmte gefährliche Chemikalien enthalten, geschaffen.

Die Inhalte der Unterposition 3006 10 wurde um resorbierbare sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken erweitert. Diese werden durch die Warennummer 3006 10 30 codiert und waren bisher Bestandteile von Warennummern aus den Kapiteln 39 (Kunststoffe und Waren daraus) und 60 (Gewirke und Gestricke)<sup>12)</sup>.

Im Zuge der Anpassung werden fast 40 Warennummern geändert, ohne dass sich ihr Inhalt ändert. Das hängt überwiegend mit der Streichung von Unterpositionen mit geringem Handel aus dem Harmonisierten System zusammen, die nun auf dem tieferen Niveau der Kombinierten Nomenklatur weitergeführt werden.

## 6 Änderungen im Bereich Maschinen, elektrotechnische, elektronische, feinmechanische und optische Waren

Der Wortlaut der Position 8443 (Druckmaschinen) wurde dahingehend geändert, dass neben den Maschinen, Apparaten und Geräten zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 84.42

(8443 11 00 bis 8443 19 70) auch andere Drucker sowie Kopiergeräte und Fernkopiergeräte hier erfasst werden. Von dieser Änderung sind die Positionen 8471 (Automatische Datenverarbeitungsmaschinen), 8472 (Büromaschinen) und 8517 (Fernsprech- und Telegrafentechnik) sowie die ehemalige Position 9009 (Foto- und Thermokopiergeräte) betroffen. Die Position 9009 wurde gestrichen.

Das bedeutet, dass zum Beispiel Drucker für Automatische Datenverarbeitungsmaschinen, die nicht als Bestandteil eines Systems aus Zentraleinheit, einer Eingabeeinheit und einer Ausgabeeinheit (8471 49 00) ein- oder ausgeführt werden, nicht mehr als Ausgabeeinheiten in die Warennummer 8471 60 20 eingereiht werden dürfen. Sie sind jetzt der Warennummer 8443 32 10 (Drucker, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können) zuzuordnen. Ihr Ausschluss aus der neuen Warennummer 8471 60 70 ist nicht unmittelbar aus deren Wortlaut erkennbar, sondern in einer Anmerkung<sup>13)</sup> festgelegt. Beispielhaft sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Einreihung von Waren in die Positionen und Unterpositionen des Harmonisierten Systems und damit schließlich auch in die achtstelligen Warennummern der Kombinierten Nomenklatur nach den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems nicht allein der Wortlaut der Unterposition, sondern auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln sowie zu den Unterpositionen maßgebend sind.

In die Position 8443 sind auch kleine Buchdruckmaschinen, Steindruckmaschinen oder mit Metall- oder Kunststofffolien arbeitende Offsetdruckmaschinen sowie kombinierte Druck- und Vervielfältigungsmaschinen – auch wenn sie zur Verwendung in Büros bestimmt sind – (ehemals Position 8472)<sup>14)</sup>, Fernkopiergeräte (ehemals Position 8517) sowie Fotokopier- und Thermokopiergeräte (ehemals Position 9009) einzureihen.

Hilfsmaschinen, -apparate und -geräte, die ausschließlich für die Zusammenarbeit mit Druckmaschinen konstruiert sind und während oder nach dem Druckvorgang zum Anlegen, Transport oder zur Weiterbearbeitung der Papierbogen oder Papierbahnen dienen, gelten als Zubehör und werden weiterhin in die Position 8443 eingereiht, auch wenn für die Maschinen keine spezifische Warennummer mehr existiert.

Die Position 8471 ändert sowohl ihren Inhalt als auch ihre Struktur. Durch die Anmerkung 5 D) werden nicht nur Drucker von dieser Position ausgeschlossen, sondern auch Steuer- und Anpasseinheiten für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (Position 8517) sowie Monitore und Projektoren (8528). Außerdem entfällt die Unterscheidung zwischen digitalen, analogen und hybriden Datenverarbeitungsmaschinen.

9) Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, hier die Unterpositions-Anmerkung 1 zum Kapitel 38, in der die Substanzen aufgelistet sind, S. 28.

10) Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, hier S. 28.

11) Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, hier S. 30.

12) Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, hier S. 25.

13) Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, Anmerkung 5 D) 1) zum Kapitel 84, S. 66.

14) Vervielfältigungsmaschinen (z. B. Hektografen), Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen verbleiben in der Position 8472.

Im Kapitel 84 wurde außerdem eine neue Position für Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers), Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen geschaffen (8486). Diese Position hat Vorrang vor allen anderen Positionen, in die die aufgeführten Waren nach ihrer Beschaffenheit einzureihen wären. Davon sind rund 50 sechsstelligen Unterpositionen in den Kapiteln 84, 85 und 90 betroffen. Die Position 8486 ist gegliedert in:

- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers),
- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen,
- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen,
- Maschinen, Apparate und Geräte von der Art, wie sie ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen oder zur Reparatur von Masken, zum Zusammenbauen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen, zum Heben, Fördern, Laden und Entladen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen und Flachbildschirmen verwendet werden.

Auch Teile dieser Maschinen werden von der Position 8486 erfasst.

In der Kombinierten Nomenklatur, Ausgabe 2006, existierten bereits rund 50 Warennummern<sup>15)</sup> für solche Maschinen, zum Beispiel in der Position 8419:

- Anlagen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers) (8419 89 15),
- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) (CVD-Verfahren) 8419 89 20,
- Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mittels Elektronenstrahl oder durch Aufdampfen (8419 89 25),
- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (CVD-Verfahren) (8419 89 27).

Diese und andere wurden gestrichen und entsprechend ihrer Beschaffenheit von den Warennummern der Position 8486 aufgenommen, ohne jedoch in jedem Fall explizit genannt zu werden. Darüber hinaus werden aus 24 weiteren Warennummern einzelne Erzeugnisse, die dem Wortlaut der Position 8486 entsprechen, in die 16 Warennummern

der Position 8486 eingeschlossen.<sup>16)</sup> Die Tiefengliederung der Nomenklatur – diesen Warenkreis betreffend – wurde spürbar reduziert, vermutlich jedoch ohne gravierende Einschränkung der statistischen Aussagen. Die Warennummern waren 1998 für Zwecke des Informationstechnologieabkommens<sup>17)</sup> geschaffen worden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Meldepraxis durch Nichtbeachten der zutreffenden Anmerkung zum Kapitel 84<sup>18)</sup> die in die Position 8486 einzureihenden Waren in Einzelfällen doch nach ihrer Beschaffenheit in Warennummern der oben erwähnten 17 Positionen eingereiht werden.

Mit der Position 8508 wurde eine spezifische Position für Staubsauger geschaffen. Staubsauger gehören demnach nicht mehr in die Positionen 8509 oder 8479. Für lange Reihen ist außerdem zu beachten, dass der Code 8508 bis zum Jahr 2001 für von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Motor verwendet worden ist, also erst bei der letzten Revision des Harmonisierten Systems gestrichen wurde.

Mit der systematischen Überarbeitung der Positionen 8517, 8519, 8520, 8523, 8524, 8527 und 8528 wurde dem technischen Fortschritt in der Informationstechnologie Rechnung getragen.

Die Warennummer 8517 umfasste bis 2006 nur die drahtgebundene Fernsprech- und Telegrafentechnik und schließt jetzt auch Waren, die der Telekommunikation dienen, ein. Sie werden nun aus den Positionen 8473, 8525, 8527 und 8529 ausgeschlossen; das betrifft zum Beispiel Telefone und Basisstationen für zellulare Netzwerke sowie andere Sendende- und Empfangsgeräte. In den Position 8525 und 8527 verbleiben hauptsächlich die Sendende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen sowie die Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte. Fernkopiergeräte werden – wie bereits erwähnt – künftig von der Position 8443 erfasst.

Die bisherigen Positionen 8519 und 8520 (Tonwiedergabe- und -aufnahmegeräte) wurden in der neuen Position 8519 zusammengefasst. Die Position 8520 wird gestrichen. Alle 29 Warennummern werden vollständig in die 24 Warennummern der neuen Fassung der Position 8519 integriert, darunter fünf eins zu eins. Eine Untergliederung nach der Art des verwendeten Aufzeichnungsträgers (magnetisch, optisch oder auf der Basis von Halbleitern) wird gegenwärtig noch nicht vorgenommen.

Die bisherigen Positionen 8523 und 8524 wurden ebenfalls zusammengefasst. Die neue Position 8523 umfasst jetzt alle bespielten und unbespielten Aufzeichnungsträger. Erstmals wird zwischen magnetischen, optischen und Halbleiter-Aufzeichnungsträgern unterschieden. Die Zahl der Warennummern, die eins zu eins umgesetzt werden, ist wegen dieser neuen Differenzierung entsprechend gering. Da aber fast alle 24 Warennummern der früher getrennten

15) In insgesamt 17 Positionen.

16) Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, hier S. 76 f.

17) Siehe hierzu Beschluss des Rates vom 24. März 1997 über die Beseitigung der Zölle auf Waren der Informationstechnologie (Amtsbl. der EG Nr. L 155 vom 12. Juni 1997, S. 1).

18) Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, Anmerkung 9 D), S. 66.

Positionen separat eingefächert wurden, weist die neue Position 8523 nunmehr 32 Warennummern auf.

In die Position 8528 (Fernsempfangsgeräte, Monitore und Projektoren) wurden zusätzlich die Monitore und Projektoren aufgenommen, die für automatische Datenverarbeitungsmaschinen verwendet werden, sofern sie ohne diese geliefert werden. Von den 28 Warennummern dieser Position existierten bisher schon 22 mit identischem Inhalt. Im Zuge der Umstrukturierung mussten sie anders beziffert werden.

Die Position 8536 (Schalter, Relais, Verbindungselemente und ähnliche elektrische Vorrichtungen) umfasst jetzt auch Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel (85367000), wie sie zum Beispiel zum Vernetzen automatischer Datenverarbeitungsmaschinen verwendet werden. Diese Verbindungselemente durften bisher nicht gemeinsam nach ihrer Funktion an einer Stelle in die Nomenklatur eingereiht werden, sondern mussten mit sehr unbefriedigendem Ergebnis nach ihrer Beschaffenheit in folgende Warennummern eingereiht werden:

- 39269098 als Waren aus Kunststoff,
- 69091900 als keramische Waren zu technischen Zwecken,
- 73269098 als Waren aus Eisen oder Stahl oder
- 74199900 als andere Waren aus Kupfer.

Der Zustand war nicht zufriedenstellend, konnte auf der Ebene der Kombinierten Nomenklatur jedoch nicht beseitigt werden. Der Wortlaut der Position 8536 setzte bisher in allen Fällen das Verbinden von elektrischen Stromkreisen voraus. Erst die separate Aufführung der Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel im Wortlaut der Position löste das schon lange bestehende Problem. Sowohl für Kabel aus optischen Fasern, die aus einzeln umhüllten Fasern bestehen, als auch für optische Fasern sowie Bündel und Kabel existierten bereits in der Erfassung des Harmonisierten Systems eigene Unterpositionen (854470 bzw. 900110).

Die Position 8542 (Elektronische integrierte Schaltungen) ist in der Vergangenheit innerhalb des Harmonisierten Systems schon mehrfach überarbeitet worden. Im ständigen Wechsel der Gliederungskriterien spiegelt sich die rasante technische Entwicklung auf diesem Gebiet wider. 1988 war lediglich zwischen monolithischen und hybriden elektronischen integrierten Schaltungen unterschieden worden. In der Kombinierten Nomenklatur existierte darüber hinaus bereits eine Differenzierung nach Verarbeitungsgrad (auf Wafern, auf Chips oder weiter fertiggestellt) und Funktion (Prozessoren, Speicherschaltungen und andere). Ab 1996, dem Jahr der zweiten Revision des Harmonisierten Systems, wurde zusätzlich nach der Technik – MOS-Technik<sup>19)</sup> oder bipolare Technik – unterschieden. Innerhalb der Kombinierten Nomenklatur wurden fertige Speicherschaltungen außerdem sehr tief nach ihrer Art (statische und dynamische RAMs, E-PROMs und andere) sowie nach ihrer Speicherkapazität gegliedert. Ab 2002, dem Jahr der dritten Revision, war dann die Unterscheidung nach MOS-Technik, bipolarer und anderer Technik im Harmonisierten System nicht mehr relevant. Jetzt wurde hier nach digitaler und analoger Technik differenziert. Das ging wegen der tiefen Gliederung in der Kombinierten Nomenklatur mit einer umfangreichen Änderung von Warennummern einher. Die Differenzierung nach MOS-Technik und anderer Technik wurde in der Kombinierten Nomenklatur zunächst aufrechterhalten. 2006 existierten in der Kombinierten Nomenklatur immerhin 35 Warennummern für elektronische integrierte Schaltungen<sup>20)</sup>, während das Harmonisierte System mit sechs Unterpositionen auskam, von denen jedoch drei auch in der Kombinierten Nomenklatur nicht tiefer untergliedert waren.

Ab 2007 entfällt im Harmonisierten System sowohl die Unterscheidung nach monolithischen und hybriden Schaltkreisen als auch nach digitaler und anderer Technik. Dafür wird – wie bisher nur in der Kombinierten Nomenklatur – nach Prozessoren, Steuer- und Kontrollschaltungen, Speicherschaltungen, Verstärkern sowie anderen Schaltungen unterschieden. Mikrobausteine gehören nicht mehr zur Position, dafür sind sogenannte Multichips integriert. Auf der Ebene der Kombinierten Nomenklatur erhalten diese spezifische Warennummern.<sup>21)</sup> Das fördert die Vergleichbarkeit in Zeitreihen. Karten mit einer elektronischen Schaltung zählen nicht mehr als elektronische integrierte Schaltkreise<sup>22)</sup>, sondern sind als Aufzeichnungsträger in die Unterposition 852352 (smart cards) einzureihen. Die Kombinierte Nomenklatur folgt nun auch sowohl dem Verzicht auf die Differenzierung nach monolithischen integrierten Schaltungen als auch nach integrierten Schaltungen auf Wafern, integrierten Schaltungen auf Chips und anderen im Harmonisierten System. Sie verzichtet jetzt außerdem auf die Differenzierung nach MOS- und anderer Technik und kommt gegenwärtig mit nur 15 Warennummern für elektronische integrierte Schaltkreise aus, allein neun davon für Speicherschaltungen und drei für Multichips.

Die Änderungen der Warennummern in der Position 8543, der Restposition für elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, hängen hauptsächlich mit der Schaffung der Position 8486 zusammen. Hier gab es bis 2006 fünf spezifische Warennummern für Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen. Außerdem werden kontaktlose Karten und Etiketten ab 2007 als Aufzeichnungsträger in die Unterposition 852352 (smart cards) und bestimmte Aufrüstsätze als Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen in die Position 8473 eingereiht.

19) MOS bedeutet Metalloxidhalbleiter.

20) Hauptsächlich für fertiggestellte digitale monolithische Schaltungen.

21) Auch hier ist der Wortlaut nur im Zusammenhang mit einer Kapitelanmerkung (Anmerkung 8 b) 3) interpretierbar, siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, hier S. 79.

22) Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, Anmerkung 8 zum Kapitel 85, S. 79.

Aus der Position 9006 (Fotoapparate und Zubehör) werden die Patterngeneratoren in die Position 8486 integriert und zwei Unterpositionen des Harmonisierten Systems mit geringem Handel gestrichen.

In der Position 9030 (Apparate und Geräte zum Messen elektrischer Größen) bleiben nur die Warennummern 90301000 (Strahlungsmessgeräte), 90304000 (Instrumente zum Messen elektrischer Größen in der Telekommunikation) und 90308200 (Instrumente zum Messen und Prüfen von Wafern) unverändert. Im Übrigen werden die Instrumente zum Messen elektrischer Größen im Harmonisierten System systematischer strukturiert:

Instrumente zum Messen, Prüfen oder den Nachweis elektrischer Größen oder ionisierender Strahlen:

- Instrumente zum Messen oder zum Nachweis ionisierender Strahlen (903010)
- Oszilloskope und Oszillografen (903020)
- Instrumente zum Messen oder Prüfen von Spannung, Strom, Widerstand und Leistung, ausgenommen Oszilloskope und Oszillografen:
  - Multimeter ohne Registriervorrichtung (903031)
  - Multimeter mit Registriervorrichtung (903032)
  - ohne Registriervorrichtung, ausgenommen Multimeter (903033)
  - mit Registriervorrichtung, ausgenommen Multimeter (903039)
- Mess- und Prüfinstrumente elektrischer Größen in der Telekommunikation (903040)
- Instrumente zum Messen und Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen solche der Unterpositionen 903010 bis 903040:
  - Instrumente zum Messen und Prüfen von Wafern oder Halbleiterbauelementen (903082)
  - Instrumente mit Registriervorrichtung, in der Position anderweitig nicht genannt (903084)
  - Instrumente ohne Registriervorrichtung, in der Position anderweitig nicht genannt (903089)

Wegen fehlender Lücken zwischen 903010 und 903040 müssen Codes aus dem Jahr 2006 mit verändertem Inhalt wieder verwendet werden. So bedeuten die neuen Warennummern 90302010 bis 90302099 nicht etwa das Splitten der Warennummer 90302000 aus dem Jahr 2006, sondern die Erweiterung des Inhalts der Unterposition 903020 im Harmonisierten System.

Ebenso wenig bedeutet die Warennummer 90303900 die Zusammenfassung der gestrichenen Warennummern

90303920 bis 90303989 (Instrumente zur Messung von Strom, Spannung, Widerstand und Leistung ohne Registriervorrichtung, ausgenommen Multimeter). Das Harmonisierte System behält den Residualcode 90303900 unverändert bei, obwohl er einen völlig anderen Inhalt erhalten hat: Instrumente zur Messung von Strom, Spannung, Widerstand und Leistung mit Registriervorrichtung, ausgenommen Oszillografen und Multimeter (ex 903083). Die gestrichenen Warennummern 90303920 bis 90303989 dagegen werden eins zu eins in die neuen Warennummern 90303310 bis 90303399 umgesetzt.<sup>23)</sup>

## 7 Änderungen in den übrigen Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur

Für Bambus und Waren aus Bambus oder Rattan werden in verschiedenen Kapiteln spezifische Warennummern eingeführt, zum Beispiel für profiliertes Bambusholz (44092100), Lagenholz aus Bambus (44121000), Flecht- und Korbmacherwaren aus Bambus oder Rattan (Kapitel 46).

Im Kapitel 44 (Holz und Holzwaren) wird das Schnittholz in der Position 4407 tiefer nach Holzarten, insbesondere tropischen Hölzern, untergliedert. Die Positionen 4410 bis 4412 (Spanplatten, Faserplatten und Lagenholz) werden neu strukturiert. Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz werden in der Position 4410 in Spanplatten (44101110 bis 44101190), „oriented strand board“-Platten (OSB) (44101210 und 44101290) und ähnliche Platten (44109000) untergliedert. Die Position 4411 wird in im Trockenverfahren hergestellte Faserplatten [mitteldichte Faserplatten (MDF)] und andere Faserplatten unterteilt. Die Gliederung von Lagenholz (4412) wurde ebenfalls überarbeitet. Lagenholz, ausgenommen solches aus Bambus, ist gegliedert in ausschließlich aus dünnen Furnieren gefertigtes Sperrholz (differenziert nach der den Charakter der Ware bestimmenden äußeren Lage) und anderes Lagenholz.

Der Inhalt der Warennummer 48010000 (Zeitungspapier) ist erweitert worden.<sup>24)</sup> In den Kapiteln 50 bis 63 (Spinnstoffe und Waren daraus) und 72 bis 83 (unedle Metalle und Waren daraus) sind hauptsächlich Streichungen schwach besetzter Unterpositionen des Harmonisierten Systems vorgenommen worden. Überwiegend sind die betroffenen Warennummern an anderer Stelle wieder eingefächert. In die Position 87 (Kraftfahrzeugteile und -zubehör) werden Teile der in den Warennummern aufgelisteten Kraftfahrzeugteile entweder wie die Kraftfahrzeugteile oder in eine spezifische Warennummer am Ende der jeweiligen Unterposition eingereiht. Die gestrichenen Warennummern für Musikinstrumente wurden an anderer Stelle wieder eingefächert. Die Positionen 9501 (Spielfahrzeuge), 9502 (Puppen) und 9503 (anderes Spielzeug) werden in der Position 9503 zusammengefasst, die im Harmonisierten System nicht weiter untergliedert ist. Die Wiederverwendung des Codes 9503 ist wegen fehlender Lücken in der Ziffernfolge

<sup>23)</sup> Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, hier S. 65 ff.

<sup>24)</sup> Siehe die in Fußnote 8 zitierte Information, Anmerkung 4 zum Kapitel 48 (Papier und Papierwaren), S. 40.



der Positionen in diesem Kapitel unumgänglich. Da auch die neue Position 9503 in der Kombinierten Nomenklatur wieder tief gegliedert ist, gibt es hier keine wiederverwendeten Warennummern.

### 8 Modernisierung der Kombinierten Nomenklatur

Die Anpassung der Kombinierten Nomenklatur an das Harmonisierte System hat insbesondere zur Modernisierung in den Kapiteln 84, 85 und 90 geführt, auch der Handel mit gefährlichen chemischen Stoffen kann besser beobachtet werden. Insgesamt befriedigt das Ergebnis trotzdem nicht ganz, da eine große Zahl gestrichener Warennummern aus Zeitmangel ohne gründliche Prüfung der Notwendigkeit hierzu an anderer Stelle der Nomenklatur wieder eingefächert werden musste. In den nächsten Jahren soll deshalb sorgfältig untersucht werden, welche Warennummern aus zolltariflicher und außenhandelsstatistischer Sicht wirklich benötigt werden. Der Spielraum für eine Reduzierung der Tiefengliederung ist jedoch nicht allzu groß, weil statistische und zolltarifliche Interessen sich in vielen Fällen widersprechen. Durch gründliche Auswertung der Metadaten (z. B. Zugehörigkeit zum Harmonisierten System, Zollsätze, andere Rechtsfelder, statistische Interessen, Handelsvolumen) wurden deshalb zunächst alle Warennummern ermittelt, auf die aus unterschiedlichen Gründen nicht verzichtet werden kann. Unterpositionen des Harmonisierten Systems dürfen grundsätzlich nicht aus der Nomenklatur entfernt werden; Restpositionen können nur in Ausnahmefällen gestrichen werden. Unterschiedliche Zollsätze verbieten das ebenfalls. Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Letztere machen zum Beispiel eine Reduzierung der außergewöhnlich tiefen Gliederung für Fische und Wein unmöglich. Für die restlichen Fälle wird Eurostat dem Ausschuss für den Zollkodex nach Sondierung der statistischen Interessen bei Kommissionsdienststellen und Dachverbänden der europäischen Wirtschaft Vorschläge zur Modernisierung der Nomenklatur vorlegen. Für 2008 sind das zunächst Streichungen von Warennummern mit geringem Handelsvolumen im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft. Viel Zeit steht für die Modernisierung der Nomenklatur nicht zur Verfügung. Am 1. Januar 2012 tritt voraussichtlich die fünfte revidierte Fassung des Harmonisierten Systems in Kraft. Sie wird vermutlich im Sommer 2010 in englischer und französischer Sprache vorliegen. [u](#)

## Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: N. N.  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Brigitte Reimann,  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 20 86
- E-Mail: [wirtschaft-und-statistik@destatis.de](mailto:wirtschaft-und-statistik@destatis.de)

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage  
Part of the Elsevier Group  
Postfach 43 43  
72774 Reutlingen  
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50  
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35  
E-Mail: [destatis@s-f-g.com](mailto:destatis@s-f-g.com)

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

oder bei unserem Informationsservice  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)